

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neuburg
über die Nutzung des Thingplatzes
vom 16.03.2018**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neuburg vom 22.02.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Thingplatz (Teilfläche des Flurstückes 119/13 der Flur 1, Gemarkung Neuburg) wird für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzung durch Genehmigung des Bürgermeisters oder von der Gemeindevertretung beauftragte Personen zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Toiletten sind mitvermietet.
- (3) Als Nutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine
Behörden, Gewerkschaften, Firmen, sonstige
Personengruppen und Einzelpersonen. Der Nutzer hat schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung sowie den Einsatz technischer oder anderer Hilfsmittel zu machen.
- (4) Die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung des Thingplatzes ist vom Nutzer einzuhalten.
- (5) Die Erlaubnis der Nutzung des Platzes umfasst nicht die anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen, ordnungsrechtlichen oder bauaufsichtrechtlichen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
- (6) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar. Von Seiten der Gemeinde Neuburg besteht keine Verpflichtung zur Überlassung des Platzes.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Die Anträge auf Nutzung des Thingplatzes sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Er entscheidet in Abstimmung mit dem Neuburger Thingplatz e.V. über die Vergabe. Veranstaltungen des Neuburger Thingplatz e.V. haben absoluten Vorrang.
- (2) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Die Art der Nutzung und die inhaltlichen Ziele der Veranstaltung sind bei Antragstellung anzugeben. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, sind nicht gestattet.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht über die benutzte Fläche obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Neuburg bzw. den von der Gemeindevertretung beauftragten Personen.
- (2) Der Bürgermeister bzw. die beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.
- (3) Dem Bürgermeister und den beauftragten Personen ist der Zutritt zum Thingplatz jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung des Platzes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

§ 4

Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf den Platz nur für die angemeldete Veranstaltung bzw. den angemeldeten Zweck nutzen.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten selbst zu stellen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Immissionsschutzes, Brandschutzes und Gaststättengesetzes eingehalten werden.
- (4) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechtes vor der Nutzung anzuzeigen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die genutzten Flächen im sauberen Zustand zurückzugeben.
Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von den Teilnehmern während der Veranstaltung verursacht worden sind.

Der Nutzer hat die Schäden auf seine Kosten innerhalb einer Woche zu beseitigen. Kommt der Nutzer seiner Pflicht zur Schadensbeseitigung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, den Schaden auf Kosten des verursachenden Nutzers beseitigen zu lassen.

Werden durch pflichtwidriges Verhalten des verursachenden Nutzers nachfolgende Veranstaltungen gefährdet bzw. undurchführbar gemacht, trägt der verursachende Nutzer alle gegen die Gemeinde ursächlich entstehenden Kosten.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Platzes und die Teilnahme an der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Nutzer hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung des Platzes sowie der Kfz-Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden am überlassenen Platz Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung des Platzes ggf. vom Veranstalter zu untersagen.
Dem Bürgermeister ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 6

Nutzung des Platzes

- (1) Der Platz ist pfleglich zu behandeln.
Ein Befahren des Platzes ist nur Versorgungsfahrzeugen gestattet.
- (2) Übernachtungen auf dem Thingplatz sind grundsätzlich nur während des Burgfestes gestattet.
- (3) Die Übergabe des Platzes mit den Toiletten an den Nutzer erfolgt durch eine von der Gemeindevertretung beauftragte Person. Die erforderlichen Schlüssel werden dem Nutzer ausgehändigt. Diese sind am 1. Werktag nach der Nutzung wieder abzugeben. Bei Verlust haftet der Nutzer.
- (4) Die Übergabe bzw. Übernahme des Platzes ist zu protokollieren.
- (5) Die Reinigung der Toiletten nach der Veranstaltung hat durch den Nutzer zu erfolgen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Platzes werden auf Grund dieser Satzung nachstehende Gebühren erhoben:

- Veranstaltungen ohne Vereinnahmung von Eintrittsgeldern	120,00 €/Tag
- Veranstaltungen mit Vereinnahmung von Eintrittsgeldern	200,00 €/Tag
- Stundenweise Nutzung (max. je doch 100,00 €/Tag)	10,00 €/Std.
- (2) Eigene Gemeindeveranstaltungen und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.
- (3) Die Nutzung des Platzes durch ortsansässige Vereine erfolgt gebührenfrei.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Nutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis.
- (2) Erklärt der Nutzer nicht spätestens 7 Tage vor dem genehmigten Nutzungstag seinen Rücktritt von der Nutzung, sind 25 % der vereinbarten Nutzungsgebühren zu zahlen.
- (3) Die in Abs. 2 angeführten Gebühren entfallen bei Beibringung eines Ersatznutzers.

§ 10

Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr wird per Gebührenbescheid, in dem die Fälligkeit angegeben ist, erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V* handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuburg über die Nutzung des Thingplatzes vom 27.06.2007 außer Kraft.

Neuburg, den 16.03.2018


Bürgermeisterin



* gem. Hinweis des Landkreises Nordwestmecklenburg, untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.05.2018 geändert am 07.06.2018